

**Absender
Fraktion Freie Wählergemeinschaft**

Drucksachen-Nr.

0378/2024

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Freie Wählergemeinschaft**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 02.07.2024**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 07.06.2024
(eingegangen am 09.06.2024): „Beigeordnete“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2024 (eingegangen am 09.06.2024) beantragt die Fraktion Freie Wählergemeinschaft, den folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Rat beschließt die Ausschreibung für eine(n) Beigeordnete/n gemäß der bestehenden Hauptsatzung mit den Schwerpunkten der Fachbereiche Bildung, Kultur, Schule, Sport sowie Jugend und Soziales.
2. Fachbereich 3 wird in den Zuständigkeitsbereich des Dezernates VV I übertragen.
3. Über Entscheidungen des Bürgermeisters bzw. des Verwaltungsvorstandes hinsichtlich Umbesetzungen innerhalb der Fachbereiche wird der Rat vorab informiert.“

Das Schreiben der Fraktion Freie Wählergemeinschaft ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffern 1. und 4. ZuO berät der Hauptausschuss Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation und Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Hauptausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen (§ 1 Abs. 1 ZuO).

Unabhängig davon möchte die Verwaltung bereits vorab die Rechtslage in diesem Zusammenhang erläutern:

zu 1. und 2.:

Die Entscheidung über die Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle liegt gem. § 71 Abs. 2 GO NRW in der Beschlusskompetenz des Rates.

Die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten wird demgegenüber grundsätzlich vom Organisationsrecht des Bürgermeisters erfasst. Nach § 73 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat allerdings befugt, den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder hierüber entscheiden, § 73 Abs.1, S.2 GO NRW. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit, § 73 Abs. 1 S.3 GO NRW. Kommt es nicht zu einem solchen Mehrheitsbeschluss, so bleibt es bei der Verteilung der Dienstgeschäfte durch den Bürgermeister, § 73 Abs. 1, S.4 i.V. mit § 62, Abs. 1 S.2,3 GO NRW.

zu 3:

Die Verteilung der Dienstgeschäfte obliegt dem Bürgermeister (§ 62, Abs. 1 S.2,3 GO NRW), so dass die Gemeindeordnung eine vorherige Beteiligung an oder Information über beabsichtigte Geschäftsverteilungsmaßnahmen des Bürgermeisters nicht vorsieht. Eine Information über erfolgte Maßnahmen nach § 62 GO Abs. 1 GO NRW an den Rat wird seitens der Verwaltung praktiziert und ist auch zukünftig vorgesehen.